



Jüdisches Gymnasium Moses Mendelssohn
Rabbinerin-Regina-Jonas-Schule

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Dr. Eran Yardeni

unter Mitwirkung von

Reinhild Biesenthal, Antonia Blattner, Maria Heller

29. Mai 2024

Inhalt

1. Präambel.....	4
2. Rechtlicher Rahmen.....	5
3. Schlüsselbegriffe	5
3.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	5
3.2 Vernachlässigung.....	6
3.3 Grenzverletzung	7
3.4 Gewalt und sexuelle (sexualisierte) Gewalt.....	8
3.5 Mobbing.....	9
4. Projekte, Workshops und präventive Maßnahmen	9
4.1 Klassenrat.....	10
4.2 Präventionsworkshops und Projekte.....	10
4.2.1 Externe Präventionsworkshops und Projekte	10
4.2.2 Interne Präventionsworkshops und Projekte.....	10
4.2.3 Zusätzliche Präventionsworkshops und Projekte	11
5. Beschwerdekultur.....	11
5.1 Beschwerdewege	12
6. Intervention	13
6.1 Intervention bei Vernachlässigung.....	13
6.2 Intervention bei Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern.....	14
6.2.1 Intervention bei sporadischen Grenzverletzungen	14
6.2.2 Intervention bei sich oft wiederholenden Grenzverletzungen.....	14
6.3 Intervention bei Mobbing	15
6.4 Intervention bei Grenzverletzungen durch Schulpersonal	17
6.4.1 Grenzverletzungen, die einzelne Schüler betreffen	17
6.4.2 Grenzverletzungen, die mehrere Lernende in einer Lerngruppe betreffen.....	17
6.5 Intervention bei Gewalt unter Schülerinnen und Schülern	17
6.5.1 Intervention bei sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern	19
6.6 Intervention bei Gewalt und sexualisierter Gewalt durch Schulpersonal.....	20
6.6.1 Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitation	20
6.7 Intervention bei Kindeswohlgefährdung in der Familie	21
6.8 Meldepflicht bei Gewaltvorfall und Notfall	21
7. Information an die Schülerschaft und Elternschaft	21
8. Anstatt eines Schlusswortes.....	22
Anlagen.....	23
Anlage 1 – Verhaltenskodex	23

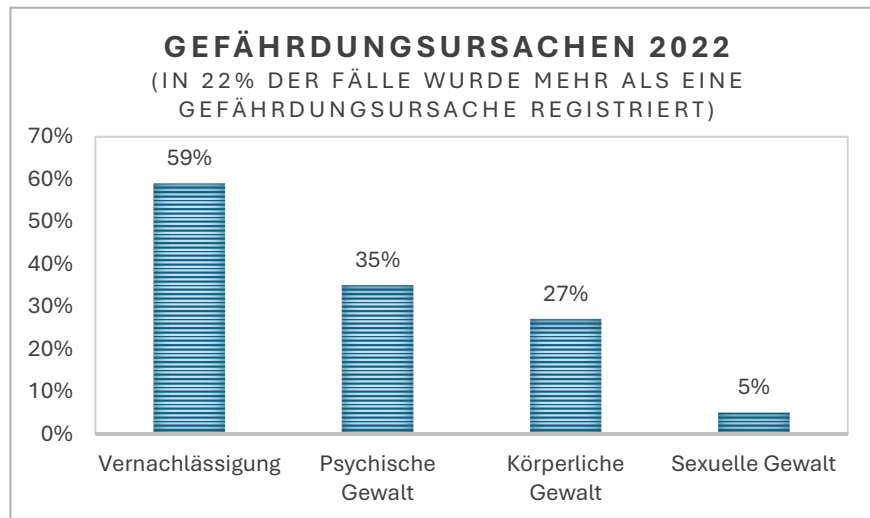
Anlage 2 – Visualisierung: Intervention bei Vernachlässigung	25
Anlage 3 – Visualisierung: Intervention bei Mobbing	26
Anlage 4 – Wichtige Telefonnummern	27

Bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern wird in dem vorliegenden Konzept die männliche und die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Menschen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität.

1. Präambel

Seit 2012 steigen die Kindeswohlgefährdungen bundesweit fast kontinuierlich¹. Laut der letzten Datenerhebung des Statistischen Bundesamts, die sich auf das Jahr 2022 bezieht, meldeten die Jugendämter rund 62.300 Kindeswohlgefährdungen. Vier von fünf betroffenen Kindern waren jünger als 14 Jahre². Zu den Hauptgründen der Kindeswohlgefährdung in Deutschland zählen Vernachlässigung (festgestellt in 59% der registrierten Kindeswohlgefährdungen), psychische (35%), körperliche (27%) und sexuelle Gewalt (5%)³. Vor dem Hintergrund dieser langjährigen beunruhigenden Tendenz wurde schon am 27. September 2021 das Berliner Schulgesetz geändert. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzänderung am 7. Oktober 2021 erhielten die Berliner Schulen den Auftrag, in ihrem Schulprogramm ein Kinder- und Jugendschutzkonzept festzulegen⁴.

Mit dem vorliegenden Konzept streben wir an, im Sinne der o.g. Gesetzänderung und unseres Schulethos den Schutz des Kindeswohls in unseren beiden Schulen, am Jüdischen Gymnasium Moses Mendelssohn und in der Rabbinerin-Regina-Jonas-Schule, weiterhin



zu stärken. Dazu gehört unter anderem, Prozesse der Bewusstmachung und Sensibilisierung für Grenzverletzungen jeglicher Art wiederholt in Gang zu setzen sowie Empfehlungen und einen Leitfaden zur Intervention in Situationen, in denen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, zu erstellen. Durch Strukturierung und Konkretisierung der Idee des Schutzes des Kindeswohls wollen wir garantieren, dass in unseren Bildungseinrichtungen eine friedliche und tolerante zwischenmenschliche Atmosphäre herrscht – eine Atmosphäre, die durch eine Kultur des Vertrauens geprägt ist.

So gesehen erforscht dieses Konzept kein „Neuland“. Kinderschutz wird bei uns bereits, wie in jeder anderen Schule, tagtäglich praktiziert. Jede Schule hat mit Schuldistanz, Mobbing, verschiedenen Arten von Gewalt, Grenzverletzungen und familiären Verhältnissen zu tun, die die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Im Laufe der Zeit haben wir eine reiche Erfahrung im Umgang mit solchen Fällen gesammelt. Ebenso ist uns die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern keinesfalls fremd. Das vorliegende Konzept strebt also nicht an, das Rad neu zu erfinden, sondern eher unsere Erfahrungen auf diesem Gebiet zu systematisieren und aus ihnen einheitliche Empfehlungen und einen Leitfaden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu erstellen. Damit sollen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer beiden Schulen vertraut machen.

¹ Vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 2. August 2023.

² Vgl. Ebd.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 5 SchulG

2. Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 SchulG Berlin ist jede Schule dazu verpflichtet, im Rahmen des Schulprogrammes ein Kinder- und Jugendschutzkonzept zu erstellen. Dieses soll „der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dienen“. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 6 SchulG Berlin, setzt ein solches Konzept voraus. Ebenso ergibt sich die Verpflichtung zur Gewährleistung des Kindeswohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeder Art in schulischen Einrichtungen aus Art. 2 GG, in welchem die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit verankert sind, sowie auch aus § 2 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 SchulG Berlin. Der letztere verbietet „jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen“. Das Recht von Kindern auf gewaltfreie Pflege und Erziehung steht expliziert in § 1631 BGB. Ähnliches wurde in der Berliner Verfassung festgelegt: Art. 20 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 VvB garantieren Kindern und Jugendlichen das Recht auf Bildung und somit auch das „Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“. Diese Verpflichtung des Staates Kindern und Jugendlichen gegenüber ist sowohl aus Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes als auch aus Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention abzuleiten.

3. Schlüsselbegriffe

Dem vorliegenden Konzept liegen die folgenden Begriffe zu Grunde: Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Grenzverletzungen, Gewalt (und sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt) und Mobbing. Um einen gemeinsamen terminologischen Nenner zu schaffen, gehen wir an dieser Stelle auf diese Begriffe ein.

3.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Im Zentrum jedes Kinderschutzkonzepts steht das Wohl des Kindes. Dieses soll geschützt werden. Für die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ gibt es allerdings in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche und allgemeingültige Definition⁵. Es handelt sich also um unbestimmte Rechtsbegriffe, was wiederum ihre Anwendung auf schulische Situationen nicht immer leicht macht. Was das Wohl des Kindes ist, kann man unter anderem aus den Rechten, die Kinder besitzen, ableiten (Siehe Punkt 2 – „Rechtlicher Rahmen“). Hinweise darauf, was unter Gefährdung dieses Wohls zu verstehen ist, gibt uns die Rechtsprechung: „eine Gefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“⁶.

⁵ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages; Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 039/20 (S.4)

⁶ Coester, Michael, in: Staudingers Kommentar zum BGB, § 1666, Randziffer. 65

Diese Gefährdung kann also nicht nur körperlich, sondern auch geistig und seelisch sein⁷. Die Begriffsklärung in der Handreichung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist nicht aufschlussreicher. Laut dieser liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, „wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge oder des Schutzes geschehen“⁸. Aus dieser terminologischen Ambiguität kann man lernen, dass die Frage, ob eine bestimmte Handlung oder Konstellation eine Gefährdung des Kindeswohls bildet, oftmals erst nach Berücksichtigung verschiedener Aspekte im breiten schulischen Kontext, beantwortet werden kann.

Nicht selten ist ein Gefährdungstatbestand multifaktoriell. So zum Beispiel ist Schuldistanz unter bestimmten Umständen als eine Form von Kindeswohlgefährdung zu betrachten⁹. Diese kann allerdings verschiedene Ursachen haben: die Palette reicht von Vernachlässigung des Kindes bis hin zu Mobbing in der Schule. Bei jeder Überprüfung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, müssen wir aus pädagogischer Sicht das gesamte Bild und vor allem den psycho-sozialen Kontext vor Augen haben.

3.2 Vernachlässigung

Wie oben schon erwähnt wurde, gingen im Jahr 2022 59% der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen auf Vernachlässigung zurück. Somit ist Vernachlässigung die häufigste Form der gemeldeten Kindeswohlgefährdung in Deutschland. Trotzdem ging die Berliner Senatsverwaltung in ihrer Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten (Januar, 2023) auf diesen Begriff nicht ein, und das obwohl schon 2010 das Deutsche Jugendinstitut vor Unterschätzung der Kindesvernachlässigung im Vergleich zu anderen Formen der Kindeswohlgefährdung gewarnt hatte¹⁰. Uns bleibt also nichts anders übrig, als zu anderen Quellen zu greifen, um diesen Terminus zu definieren und im schulischen Kontext zu platzieren.

In deutschen Publikationen wird der Terminus Vernachlässigung im Kontext des Schutzes des Kindeswohls oft als „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären“¹¹, definiert. Laut einer anderen Definition ist Vernachlässigung „eine mangelnde Erfüllung der grundlegenden körperlichen, emotionalen, gesundheitlichen oder bildungsbezogenen Bedürfnisse des Kindes durch die Bezugsperson und/oder die mangelnde Gewährleistung der kindlichen Sicherheit durch unzureichende Beaufsichtigung oder die fehlende Herausnahme aus einer gewalttätigen Umgebung“¹². In die

⁷ Vgl. § 1666 BGB. Selbstverständlich können diese drei Kategorien nicht leicht voneinander trennen: körperliche Gefährdung in Form von häuslicher Gewalt ist von seelischen Belastungen für das Kind schwer zu trennen.

⁸ Vgl. Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten an Berliner Schulen. Auflage 1.100, Januar 2023 (S.10)

⁹ Vgl. Arnz, Siegfried, *Schuldistanz und Kindeswohl*, in: Lernen und Lernstörungen 2019, 8 (2), 109–111

¹⁰ Vgl. https://www.magazin-auswege.de/data/2010/05/PM_DJI_Kindesvernachlaessigung_2010-05-08.pdf (30.3.2024; 16:49)

¹¹ Z.B.: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/> (29.4.2024; 17:06)

¹² Ziegenhain, U., Kindler, H. (2023). Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung. In: Fegert, J.M., Meysen, T., Kindler, H., Chauviré-Geib, K., Hoffmann, U., Schumann, E. (eds) Gute Kinderschutzverfahren. Springer, Berlin, Heidelberg. (S. 279)

Kategorie „Vernachlässigung“ fällt auch „mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht“ sowie die „Unterlassung von Kleidung, Körperpflege [...] und ungestörtem Schlaf“¹³.

Die Vernachlässigung als Risikofaktor für Kindeswohlgefährdung hat für uns also doppelte Bedeutung: (1) Vernachlässigung beeinträchtigt u.a. auch die schulische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen; (2) Kinder und Jugendliche verbringen in der Schule mehrere Stunden am Tag, was uns die Möglichkeit gibt, Indikatoren für eventuelle Vernachlässigung rechtzeitig zu erkennen und darauf – mithilfe des Sozialteams und der Jugendämter – zu reagieren.

3.3 Grenzverletzung

Einer der Begriffe, die in jedem Kinderschutzkonzept eine zentrale Rolle spielen, ist der Begriff der Grenzverletzung. Dieser Terminus wird in verschiedenen Kinderschutzkonzepten unterschiedlich verstanden. Ein Teil der Konzepte betrachtet ihn als Dachbegriff, unter welchen sowohl ein taktloser Witz als auch sexuelle Nötigung und sogar Vergewaltigung fallen, obwohl alle diese Verhaltensweisen sich in ihrem Schweregrad gravierend unterscheiden¹⁴. Wir halten diese Begriffsklärung, in Anlehnung an Empfehlungen aus der Fachliteratur¹⁵, für undifferenziert und im schulischen Kontext zum Teil für irreführend.

In dem vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzept verstehen wir diesen Begriff in Anlehnung an die Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten der Berliner Senatsverwaltung, und zwar als „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten“, ohne bereits einen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt darzustellen¹⁶. Eine ähnliche Definition bietet uns auch Dr. Hubert Liebhart, der Grenzverletzungen als „unangemessene, aber nicht strafbare körperliche Kontakte und Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“¹⁷ versteht. Dazu zählt beispielweise das Öffnen der Umkleidekabine ohne vorheriges Anklopfen, unangebrachte Zärtlichkeit wie innige Umarmungen und Missachtung der Intim- bzw. Privatsphäre¹⁸.

Grenzverletzungen werden nicht immer absichtlich verübt. Sie können aber trotzdem subjektiv als sehr unangenehm und verletzend wahrgenommen werden¹⁹. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass ihre Grenzen – bzw. ihre Verletzungsgrenzen – respektiert und nicht überschritten werden. Ebenso steht es ihnen frei zu entscheiden, wo diese Grenzen verlaufen. Dabei ist das Spannungsfeld zwischen dem Recht zu bestimmen, wo die eigenen Verletzungsgrenzen verlaufen und den Grundrechten sowie den Freiheiten der anderen stets zu berücksichtigen.

¹³ Vgl. Handlungsleitfaden Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen und bezirklichem Jugendamt. Auflage 37.000, Mai 2021 (S.12)

¹⁴ Vgl. Handlungsempfehlung zur Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten, Jugendamt Pankow, 2017 (S. 10).

¹⁵ Enders, Ursula / Kossatz, Yücel (2012): Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In: Enders, Ursula (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch (S.31)

¹⁶ In Anlehnung auf die Definition von Grenzverletzungen im Kontext der sexualisierten Gewalt. Vgl. Ebd.

¹⁷ https://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/praevention_kinder-_und_jugendschutz/pilotprojekt/20160316_pilotprojekt_iller_weihung_auftakt.pdf (25.4.24; 16:06)

¹⁸ Vgl. Ebd.

¹⁹ Vgl. Ebd.

3.4 Gewalt und sexuelle (sexualisierte) Gewalt

Eine Grenzverletzung ist nicht gleich Gewalt, vor allem nicht, wenn sie unbeabsichtigt verübt wird. In unserem Konzept verstehen wir den Begriff Gewalt im Sinne der Handreichung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Diese sieht Gewalt „als eine zielgerichtete Handlung, die auf psychische oder physische Schädigung eines Menschen ausgerichtet ist“. Im Gegenteil zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen bildet Gewalt „eine Handlung, die eine erhebliche Normverletzung darstellt, indem sie darauf abzielt, unter Missachtung der individuellen Grenzen und der psychischen und physischen Unversehrtheit eines Gegenübers eigene Ziele um jeden Preis durchzusetzen“²⁰.

In den letzten Jahren gewann in der medialen und fachlichen Diskussion über Kindeswohlgefährdung das Thema „sexualisierte Gewalt“ an Gewicht. Sexualisierte Gewalt ist eine spezifische Ausdrucksform von Gewalt. Unter diesem Begriff versteht die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie „jede sexuelle Handlung von Erwachsenen oder Jugendlichen [...], die an oder vor dem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/des Jugendlichen zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können“²¹. Zu dieser Definition ist Folgendes zu sagen:

- (1) Nur in Bezug auf sexualisierte Gewalt finden wir in der o.g. Handreichung der Berliner Senatsverwaltung eine Unterscheidung zwischen Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (ab 14 Jahren).
- (2) Laut der oben zitierten Definition können nur Jugendliche und Erwachsene sexualisierte Gewalt ausüben: „Als sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung von Erwachsenen oder Jugendlichen zu verstehen [...]“. Für unter 14-jährige Täterinnen und Täter benutzt die Senatsverwaltung in der Handreichung den Begriff „Übergriff“, ohne diesen klar von „sexualisierter Gewalt“ abzugrenzen.
- (3) Im Gegenteil zur Gewalt im Allgemeinen ist nach dieser Definition in Fällen von sexualisierter Gewalt nicht unbedingt von einer intendierten Schädigung des Opfers auszugehen, auch wenn es außer Zweifel steht, dass diese Schädigung in der Regel stattfindet.
- (4) Sexualisiert können nicht nur Gewalt, sondern auch Grenzverletzungen sein. Im Gegenteil zur sexualisierten Gewalt und in Anlehnung an die o.g. Definition von Gewalt verstehen wir in dem vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzept den Begriff „sexuelle Handlung“ u.a. als eine Handlung, die eine erhebliche Normverletzung darstellt.
- (5) Ergänzend dazu: Sexualisierte Gewalt ist nicht zu verwechseln mit sexualisierten Grenzverletzungen. Die letzteren definiert die Berliner Senatsverwaltung in der o.g. zitierten Handreichung als „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder

²⁰ Vgl. Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten an Berliner Schulen. Auflage 1.100, Januar 2023 (S.11)

²¹ Vgl. Ebd. (S.10)

Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen“.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir in dem vorliegenden Kinder und Jugendschutzkonzept unter sexueller Gewalt eine sexuelle Handlung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, die

- a) nicht unter „sexuelle Grenzverletzung“ fällt;
- b) an oder vor dem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind / der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, während bei unter 14-Jährigen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können.
- c) eine erhebliche Normverletzung darstellt.

Wir sehen unsere Pflicht nicht nur darin, sexualisierte Gewalt in unseren Bildungseinrichtungen zu verhindern. Wir sehen uns dazu verpflichtet, auch in Fällen, wo der Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen unsere Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule besteht, die Betroffenen zu unterstützen und die relevanten Stellen einzubeziehen.

3.5 Mobbing

Mobbing ist immer Gewalt. Laut der oben zitierten Handreichung kommen mehrere Bedingungen über einen längeren Zeitraum zusammen, bevor die Bezeichnung Mobbing zutrifft. Diese Bedingungen sind in der folgenden Definition leicht zu erkennen: „Bei Mobbing wird eine Person über einen längeren Zeitraum wiederkehrend durch eine, meist mehrere Personen angegriffen. Es finden direkte oder indirekte verbale, physische und psychische Attacken statt. Zwischen Täterinnen bzw. Tätern und Betroffenen besteht ein Machtgefälle, die angegriffene Person kann sich nicht selbst zur Wehr setzen“²².

Eine andere, aber fast identische Charakterisierung von Mobbing, die in verschiedenen Kinderschutzkonzepten verwendet wird, stammt von Horst Kasper. Laut dieser ist Mobbing durch fünf Merkmale gekennzeichnet: „(1) Ein Konflikt hat sich verfestigt; (2) Von zwei Konfliktparteien ist eine, zumeist eine einzelne Person, in die Unterlegenheit geraten; (3) Diese Person wird häufig und (4) über eine längere Zeit angegriffen oder drangsaliert; (5) Diese Person hat kaum die Möglichkeit, sich aus eigener Kraft aus ihrer Situation zu befreien“²³. Wiederholte Streitigkeiten, die „auf Augenhöhe“ stattfinden, stellen also noch keinen Mobbingfall dar und benötigen eine andere Intervention als bei Mobbing. Für diesen Unterschied sowie einen achtsamen Gebrauch des Begriffs „Mobbing“ soll die Schulgemeinschaft sensibilisiert werden.

4. Projekte, Workshops und präventive Maßnahmen

Am Jüdischen Gymnasium Moses Mendelssohn und in der Rabbinerin-Regina-Jonas-Schule finden mehrere Projekte, Workshops, Unterrichtseinheiten und präventive Aktivitäten statt, die dem Schutz und der Förderung des Kindeswohls dienen.

²² Ebd.

²³ Horst, Kasper (2002). Schulmobbing – tun wir was dagegen! Hamburg, AOL-Verlag (S.3)

4.1 Klassenrat

Der Klassenrat²⁴ bietet den Schülerinnen und Schülern eine Gelegenheit auf demokratischer Basis ihre Angelegenheiten zu diskutieren und dort, wo es erforderlich ist, nach Lösungen zu suchen. Wiederholte Streitigkeiten, Grenzverletzungen und eine von den Schülerinnen und Schülern als belastend empfundene Dynamik in der Lerngruppe sind legitime Diskussionsthemen im Rahmen des Klassenrats.

4.2 Präventionsworkshops und Projekte

Ein fester Bestandteil der Gewährleistung von Kinderschutz in Schulen ist das Ergreifen von präventiven Maßnahmen. Diese sollen altersgemäß so früh wie möglich ergriffen werden, sonst läuft man Gefahr, dass die Gefährdungsfaktoren nicht nur „die Entwicklung im Kindesalter beeinträchtigen können, sondern auch nachhaltig die Entwicklungschancen im Erwachsenenalter beeinflussen“²⁵.

4.2.1 Externe Präventionsworkshops und Projekte

Folgende externe Präventionsworkshops und Projekte wurden in unseren beiden Schulen in den vergangenen Jahren angeboten²⁶:

Janrang	Thema	USt.
7	Gewaltprävention / Anti-Mobbing Workshop	3
	Medienpädagogik	5
	Sensibilisierung - Sexuelle Vielfalt	3
8	Umgang mit Cyber-Mobbing/ Rechl. Grundlagen	ganztäglg
	Sexualpädagogik	ganztäglg
	Projekttag zu Sexismus, Queerfeindlichkeit und Zivilcourage	ganztäglg
9	Prävention Alkohol und Drogen	ganztäglg
	Elterninfoabend zum Thema Konsum	/
10	Rechtslehre illegale Substanzen	5
Q1 / Q2	Toxische Beziehungen	5
Q3	Präventionstag	ganztäglg

4.2.2 Interne Präventionsworkshops und Projekte

Folgende interne Präventionsworkshops und Projekte wurden von unserem Sozialteam je nach Bedarf und nach Absprache mit der Klassenleitung durchgeführt:

²⁴ Der Klassenrat ist im § 84a SchulG Berlin verankert.

²⁵ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA); Kinderschutz und Prävention – Gesundheitsförderung. Unter: <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung/> (30.4.2024; 11:32)

²⁶ Stand: Schuljahr 2023-2024

Jahrgang	Thema	USt.
7	Freundschaften Hilfe suchen Klassenstärkung Gute Geheimnisse/ Schlechte Geheimnisse Cybermobbing	1-2 je Workshop
8	Körperbilder Vielfalt/ sexuelle Identität Prüfungsangst Körperbilder/ Soz. Medien Datenschutz	1-2 je Workshop
9	Umgang mit Stress Umgang mit Verlust und Trauer psychische Gesundheit	1-2 je Workshop
10	psychische Gesundheit Liebe & Beziehung	1-2 je Workshop

4.2.3 Zusätzliche Präventionsworkshops und Projekte

Neben den oben genannten externen und internen Präventionsworkshops und Projekten zur Förderung und zum Schutz des Kindeswohls haben die Kolleginnen und Kollegen auch mit den folgenden Projekten bzw. Unterrichtseinheiten Erfahrung gesammelt.

Jahrgang	Thema	USt.
5/6	Unterrichtseinheit zum Thema Kewod HaBriot (כבוד הבריות) / Würde aller Geschöpfe / Die Würde des Menschen	2
6	Unterrichtseinheit „Leben und Sterben“ / Beschäftigung mit Kinderrechten	3
7/8	Teil der Unterrichtseinheit „Klassenspiel“ / Beschäftigung mit Mobbing (Ursachen, Strukturen, Folgen, Prävention)	2
7/8	KiK-Projekttag: Aktivitäten für den Zusammenhalt und ein rücksichtsvolles Miteinander, Mobbingprävention.	ganztägig
8/9	Workshop “Gewaltfreie Kommunikation”	ganztägig

5. Beschwerdekultur

Informationen über Grenzverletzungen, Gewalt und Mobbing erreichen uns, die in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräfte, oft in Form einer Beschwerde. In der Regel wird diese an uns durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler selbst oder durch ihre Erziehungsberechtigten herangetragen. Bei dem Umgang mit Beschwerden achten wir besonders auf die folgenden Aspekte:

- (1) Wir nehmen Beschwerden ernst und gehen ihnen konstruktiv nach. Dies tun wir mit dem Ziel, den gegebenen Umständen angemessen deeskalierend und lösungsorientiert zu begegnen.

- (2) Wir versuchen den Sachverhalt zu klären, indem wir zuerst allen Betroffenen eine faire Chance geben, sich zum Gegenstand der Beschwerde zu äußern. Dies gilt sowohl für Beschwerden, die seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten gegen Mitschülerinnen und Mitschüler gerichtet sind, als auch für Beschwerden, die seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten gegen das pädagogische und nicht pädagogische Schulpersonal gerichtet sind.
- (3) Wir legen einen besonderen Wert auf direkte Kommunikation – wir reden mit Menschen und nicht über sie.

5.1 Beschwerdewege

Unseren Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten stehen mehrere Beschwerdewege offen. Die Frage, an wen eine Beschwerde gerichtet werden soll, und wie viele Personen in den jeweiligen Fall einbezogen werden sollen, hat mit mehreren Faktoren zu tun. Dazu gehören unter anderem sowohl der Schweregrad des Beschwerdegegenstands als auch der Wunsch des betroffenen Kindes. Oft wünschen sich Kinder, dass ihr Anliegen schnell und deeskalierend behandelt wird. „Aus allen Kanonen zu schießen“ ist in der Regel nicht ratsam. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Beschwerden²⁷,

- (1) die seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten gegen andere Mitschülerinnen oder Mitschüler gerichtet sind (z.B. wegen Grenzverletzungen, Streitfällen oder Mobbing), an die Klassenleitung bzw. an die Tutoren (Sek II) heranzutragen. In klassenübergreifenden Lerngruppen ist die unterrichtende Lehrkraft einzubeziehen.
Selbstverständlich dürfen Schülerinnen und Schüler ihr Anliegen auch mit jeder anderen pädagogischen Fachkraft ihres Vertrauens teilen.
- (2) die seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten gegen das pädagogische und nicht pädagogische Schulpersonal gerichtet sind, zuerst an die betroffenen Personen zu richten. Vor allem bei Grenzverletzungen, die oft unbeabsichtigt verübt werden, kann so rasch und deeskalierend eine Lösung gefunden werden.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Schülerinnen und Schüler oft aus nachvollziehbaren Gründen nicht ohne Unterstützung trauen, die betroffene Person des Schulpersonals anzusprechen. In solchen Fällen können sie ihr Anliegen selbstverständlich mit jeder anderen pädagogischen Fachkraft ihres Vertrauens teilen.
- (3) Bei Beschwerden,
 - a. die seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten, gegen das pädagogische und nicht pädagogische Schulpersonal gerichtet sind;
 - b. deren Gegenstand ein Verdacht ist, der bereits strafrechtlich relevante Formen von Gewalt darstellt (z.B. erzwungene sexuelle Handlungen, körperliche Misshandlung, Gefahr im Verzug);

empfehlen wir die Beschwerde sowohl an die Schulleitung (ggf. auch den Oberstufenkoordinator) als auch an die Klassenleitung bzw. an die Tutoren (Sek II) zu richten. Auch in diesem Fall gilt: Wir geben zuerst jedem, dazu gehört auch die unter

²⁷ Nicht gemeint sind hier beispielweise Beschwerden über Notengebung u.Ä.

Verdacht stehende Person, eine faire Chance, sich zum Gegenstand der Beschwerde zu äußern.

6. Intervention

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder auf Verletzung des Kindeswohls muss gehandelt werden. Je nach dem Schweregrad und der Form der Gefährdung empfehlen wir die folgenden Verfahren. Diese sind keine Automatismen. Sie sollen den Kolleginnen und Kollegen helfen, sich in Fällen von Kindeswohlgefährdung, Beschwerden und Konfliktsituationen zu orientieren.

6.1 Intervention bei Vernachlässigung

Bei Verdacht auf Vernachlässigung empfehlen wir das folgende Verfahren:²⁸

Schritt 1 – Wahrnehmen und Erkennen: Das pädagogische Personal erkennt Anhaltspunkte für Vernachlässigung (entweder aus direkten Beobachtungen, Berichten von Kindern oder Dritten) und leitet sie weiter an die Schulsozialarbeiterin.

Schritt 2 – Innerschulische Beratung: Um zur Einschätzung zu gelangen, ob und inwiefern anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, erfolgt eine durch die Schulsozialarbeiterin geleitete innerschulische Beratung. Diese findet nach dem sogenannten 4-Augen-Prinzip statt. Die Einbeziehung einer externen Fachberatung durch eine IseF („Insoweit erfahrene Fachkraft“) ist ausdrücklich empfehlenswert. Der Anspruch auf IseF ist § 8b SGB gesetzlich verankert.

Schritt 3 – Gespräch mit dem betroffenen Kind und seinen Erziehungsberechtigten: Die Schulsozialarbeiterin führt ein Gespräch mit den o.g. Betroffenen. Diese Maßnahme geht aus § 4 Abs. 1 des KKG hervor. Ziel des Gespräches ist, die Situation zu erörtern und „soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken“²⁹. Auf diese Maßnahme ist unbedingt zu verzichten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist. In einem solchen Fall „ist das sofortige Hinzuziehen des Jugendamtes angezeigt“³⁰.

Schritt 4 – Vereinbarung über Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen: Sollte es erforderlich sein, vereinbart im Rahmen des Gespräches die Schulsozialarbeiterin mit den Erziehungsberechtigten, welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten. Diese Vereinbarung ist zu dokumentieren.

Bleiben die vereinbarten Hilfsangebote erfolglos bzw. werden sie de facto nicht in Anspruch genommen, ist die Schule befugt, diesbezüglich das Jugendamt zu informieren. Dies wird durch die Schulsozialarbeiterin gemacht. Ab diesem Punkt übernimmt das Jugendamt den Fall.

²⁸ Basiert auf den Handlungsleitfaden zum Kinderschutz der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Vgl. Handlungsleitfaden Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen und bezirklichem Jugendamt. Auflage 37.000, Mai 2021 (S.12)

²⁹ § 4 Abs. 1 des KKG

³⁰ Handlungsleitfaden Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen und bezirklichem Jugendamt. Auflage 37.000, Mai 2021 (S.17)

6.2 Intervention bei Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern

Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern finden fast tagtäglich statt. Grenzen auszutesten und zu überschreiten, scheint auch ein untrennbarer Teil des Heranwachsens von jungen Menschen zu sein. Wird auf Grenzverletzungen allerdings nicht entsprechend reagiert, droht sich eine Kultur der Respektlosigkeit zu entwickeln. Deswegen gilt, bei Grenzverletzungen muss gehandelt werden. Wir unterscheiden zwischen sporadischen und sich oft wiederholenden Grenzverletzungen.

6.2.1 Intervention bei sporadischen Grenzverletzungen

Sporadische Grenzverletzungen finden gelegentlich bzw. punktuell statt. Sie kennen kein System. Sowohl die Betroffenen als auch der Gegenstand der Grenzverletzungen variieren.

Auf jede an uns herangetragene sporadische Grenzverletzung ist im Sinne von § 62 SchulG Berlin zuerst mit pädagogischen Maßnahmen zu reagieren. Ein besonders geeignetes und deeskalierendes Mittel ist die Führung eines aufklärenden Gespräches, an welchem alle Beteiligten teilzunehmen haben. Im Rahmen des Gespräches wird jedem die Möglichkeit gegeben, die Situation aus seiner Perspektive zu schildern und gleichzeitig auch zu erfahren, wie andere dieselbe Situation erlebten. Ziel des Gespräches ist, gemeinsam und deeskalierend eine einvernehmliche Lösung zu finden, damit es zu keinen weiteren Grenzverletzungen kommt.

Sollte die jeweilige Grenzverletzung im Rahmen eines Klassenverbandes stattfinden, empfehlen wir ausdrücklich die Klassenleitung diesbezüglich zu informieren, damit diese die pädagogische Intervention in die Wege leiten kann. Hier ist zu betonen: Weil kein anderer als die Klassenleitung die Dynamik in der Klasse besser kennt, fallen solche Fälle zuallererst in deren Verantwortungsbereich und nicht in den Verantwortungsbereich der Schulleitung bzw. der Schulsozialarbeiterin. Trotzdem steht es den Schülerinnen und Schülern frei, anders zu entscheiden und sich mit ihrem Anliegen an eine andere pädagogische Fachkraft ihres Vertrauens zu wenden. Haben sich die Betroffenen für ein Mediationsgespräch mit einer anderen pädagogischen Fachkraft entschieden, ist es ratsam, diesbezüglich die Klassenleitung in Kenntnis zu setzen.

Je nach Schweregrad und eingeschätztem künftigen Eskalationspotenzial – also nicht bei jeder Grenzverletzung – empfehlen wir, die im Rahmen des Gespräches getroffene Vereinbarung zu dokumentieren.

Während der Intervention darf das Spannungsfeld zwischen dem Recht zu bestimmen, wo die eigenen Verletzungsgrenzen verlaufen und den Rechten bzw. Freiheiten der anderen nicht aus den Augen verloren werden.

6.2.2 Intervention bei sich oft wiederholenden Grenzverletzungen

Bei Grenzverletzungen, die trotz Intervention nach 6.2.1 immer wieder verübt werden, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren und bei der Lösung des Problems einzubeziehen. Helfen alle pädagogischen und Erziehungsmaßnahmen nicht, ist zu empfehlen, gemäß § 63 Abs.1 SchulG Berlin zu handeln. Dieser sieht Folgendes vor: „Soweit Erziehungsmaßnahmen [...] nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden [...]“. In solchen Fällen ist die Einberufung einer Klassenkonferenz unumgänglich.

Ebenso ist bei sich wiederholenden Grenzverletzungen zu klären, ob die Grenze zu Mobbing nicht bereits überschritten wurde oder droht, überschritten zu werden (s. 3.5; 6.3). Das kann der Fall sein, wenn die wiederkehrenden Grenzverletzungen (fast) einseitig verübt werden und durch unverkennbare Machtgefälle geprägt sind.

6.3 Intervention bei Mobbing

Begrifflichkeit: In den letzten Jahren tendiert man dazu, die Rollen, die es in einem Mobbingfall gibt, neu zu bezeichnen. Anstatt Täter wird manchmal von Akteur / Akteurin bzw. Verursacher / Verursacherin gesprochen, während die Opfer als Betroffene bezeichnet werden³¹. Es spricht einiges für diese Tendenz und einiges dagegen. Den Kolleginnen und Kollegen steht es frei zu entscheiden, welche Bezeichnungen sie bei der Kommunikation mit Eltern, Kindern und Kolleginnen und Kollegen benutzen.

Die Intervention im Mobbingfall bzw. bei Verdacht auf Mobbing fällt zuerst in den Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Klassenleitung. Sollten die Akteure (Täter) und Betroffenen (Opfer) aus verschiedenen Klassen kommen, ist eine klassenübergreifende Kooperation der jeweiligen Klassenleitungen unumgänglich.

Die Interventionsmaßnahmen im Mobbingfall sollen nach dem folgenden Ablaufplan ergriffen werden:

Schritt 1 – Verdacht auf Mobbing

- (1) Ein Mobbingfall wird aufgedeckt bzw. von einer Lehrkraft, einer Schülerin, einem Schüler oder der betroffenen Person selbst gemeldet. Diesen Beschwerden und Hinweisen ist unbedingt nachzugehen.
- (2) Die Erstellung einer „Mobbing-Karte“ der beteiligten Personen:
 - a. Akteure (Täterinnen, Täter)
 - b. Opfer (Betroffenen)
 - c. Assistentinnen und Assistenten (der Akteure)
 - d. Verstärkerinnen und Verstärker
 - e. Unterstützerinnen und Unterstützer (des Opfers)

Schritt 2 – Validation / Überprüfung

Um herauszufinden, ob es in dem jeweiligen Fall tatsächlich um Mobbing geht oder um einen Konflikt, müssen zuerst die folgenden beiden Maßnahmen ergriffen werden:

- (1) Erstgespräche mit allen Beteiligten (Akteuren wie auch Betroffenen). Diese müssen unbedingt getrennt geführt werden.
- (2) Aufgrund dieser Gespräche ist der Sachverhalt nach den im Punkt 3.5 erwähnten Kriterien zu prüfen (Schädigungsabsicht, Machtungleichgewicht, Wiederholungsaspekt und die Hilflosigkeit des Opfers sind die Hauptmerkmale eines Mobbingfalls).

Schritt 3 – Meldung

Hat sich nach Überprüfung aller vorliegenden Daten und nach der Bewertung der Gespräche herausgestellt, dass es sich in dem jeweiligen Fall (a) tatsächlich oder mit hoher

³¹ Vgl. z.B. <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/landeskonzzept-zur-praevention-und-intervention-von-mobbing-und-cybermobbing.pdf> (S.8; Fußnote 2)

Wahrscheinlichkeit um Mobbing handelt, und (b) dass dieser durch das geführte Gespräch nicht gelöst werden konnte, sind die folgenden Personen diesbezüglich zu informieren:

- (1) In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist (z.B. durch Gewalt) bzw. wo eine Suspendierung der Täter im Sinne von § 63 Abs. 6 unumgänglich zu sein scheint, ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Um die vermutete Dringlichkeit zu überprüfen, soll ein Treffen zwischen dem Schulleiter und der Klassenleitung so bald wie möglich stattfinden.
- (2) Alle in der Klasse unterrichtende Kolleginnen und Kollegen,
- (3) die Erziehungsberechtigten der betroffenen Person (Opfer),
- (4) die Erziehungsberechtigten der Akteure (Täterinnen bzw. Täter, Assistenten bzw. Assistentinnen).

Schritt 4 – Durchführung von konkreten Gegenmaßnahmen

Die Klassenleitung beginnt aktiv zu intervenieren. An dieser Stelle entscheidet sich die Klassenleitung, welche Methode bzw. Strategie zu verwenden ist. In der Fachliteratur und in mehreren Kinderschutzkonzepten werden oft die folgenden Methoden erwähnt:

- (1) „No Blame Approach“ („Ohne-Schuld-Ansatz“)
- (2) Farsta Methode
- (3) Methode der geteilten Sorge (Shared Concern Methode)

Die Herangehensweise dieser Methoden oder Strategien ist sehr unterschiedlich. Deswegen können sie auch nicht ohne weiteres auf jede beliebige Mobbingsituation angewendet werden. So zum Beispiel scheint die Anwendung der Methode der geteilten Sorge auf Mobbingfälle, in denen auch physische Gewalt im Spiel ist, ungeeignet zu sein³². Die Farsta Methode hat einen sehr konfrontativen Charakter im Vergleich zu dem „No Blame Approach“ („Ohne-Schuld-Ansatz“). Es versteht sich von selbst, dass die Klassenleitung sich auch für jede andere Methode entscheiden kann. Wichtig dabei ist, dass die Intervention einer klaren Strategie folgt und dass diese Strategie dem konkreten Sachverhalt angemessen ist.

Schritt 5 – Reflexion und Bewertung

Während der Durchführung der Interventionsmaßnahmen und vor allem mit dem Abschluss der Intervention sind die Entwicklungen und Reaktionen auf die ergriffenen Maßnahmen zu beobachten. Sollte diese das erwünschte Ziel nicht erreicht haben, wird über weitere Maßnahmen beraten und der Prozess beginnt erneut.

Sonstiges

Der Klassenleitung steht es immer frei, sich interne (z.B. die Sozialarbeiterin oder erfahrene pädagogische Fachkräfte) und externe (z.B. Projekte, Workshops, Schulpsychologin des SIBUZ Mitte) Hilfe zu holen. Der Mobbingfall bleibt aber auch dann im Verantwortungsbereich der Klassenleitung.

Kommt die Klassenleitung zu dem Schluss, dass im Sinne von § 63 Abs. 6 gehandelt werden soll, weil „auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht

³² Vgl. https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/psychologische_gesundheitsfoerderung/Gewaltpraevention/leitfaden_mobbing.pdf (S. 20)

gewährleistet werden kann“ oder weil sie der Meinung ist, dass Gefahr im Verzug vorliegt, muss sie unverzüglich die Schulleitung diesbezüglich kontaktieren

Haben die oben geschilderten pädagogischen Maßnahmen keinen Erfolg gezeigt, ist das Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 63 SchulG Berlin unverzichtbar.

6.4 Intervention bei Grenzverletzungen durch Schulpersonal

Bei Grenzverletzungen durch Schulpersonal ist die Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Kollegen oder mit der betroffenen Kollegin unumgänglich. Bei der Kontaktaufnahme ist auf Punkte 5 und 5.1 („Beschwerdekultur“ bzw. „Beschwerdewege“) besonders zu achten.

6.4.1 Grenzverletzungen, die einzelne Schüler betreffen

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind in diesen Fällen zu motivieren und zu ermutigen, selbst den Kontakt aufzunehmen. Sollte das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche sich nicht zutrauen, den Kollegen bzw. die Kollegin anzusprechen, kann er sein Anliegen bzw. seine Beschwerde über seine Erziehungsberechtigten an die betroffene Lehrkraft weiterleiten oder über eine andere pädagogische Kraft seines Vertrauens.

Jeder Beschwerde über Grenzverletzungen ist nachzugehen. Der betroffene Kollege oder die betroffene Kollegin sollen dem Kind bzw. Jugendlichen und/oder seinen Erziehungsberechtigten einen zeitnahen Gesprächstermin (ggf. telefonisch) anbieten. Im Rahmen des Gespräches soll das Kind oder der Jugendliche in einer ruhigen Atmosphäre eine faire Gelegenheit bekommen, sein Anliegen vorzutragen. Ebenso soll auch die betroffene Lehrkraft die Gelegenheit haben, ihre Sichtweise zum Ausdruck zu bringen.

Sollte es trotz des Gespräches zu mehreren weiteren Grenzverletzungen kommen, und sollte keine andere Maßnahme Aussicht auf Erfolg haben, empfehlen wir in einem solchen Fall den betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Erziehungsberechtigten, die Schulleitung zu involvieren.

6.4.2 Grenzverletzungen, die mehrere Lernende in einer Lerngruppe betreffen

Haben mehrere Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe (bzw. eines Kurses der Sek II) das Gefühl, dass ihre Verletzungsgrenzen in einem bestimmten Unterricht bzw. bei einer bestimmten Lehrkraft oft oder regelmäßig verletzt werden, können sie ihr Anliegen an die betroffene Kollegin oder an den betroffenen Kollegen auch über die Eltern- bzw. Schülervertretung (die Jahrgangssprecher und Jahrgangssprecherinnen der Sek II) des jeweiligen Klassenverbandes übermitteln. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Beschwerde auf den Erfahrungen von ca. einem Drittel der Schülerinnen und Schüler basiert.

6.5 Intervention bei Gewalt unter Schülerinnen und Schülern

„Als Lehrkraft haben Sie eine Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Sollte ein Schüler/eine Schülerin Hilfe benötigen, vor einer Verletzungsgefahr geschützt werden müssen oder eine Situation, die einen schulischen Regelverstoß darstellt, beendet werden müssen, ist ein körperliches Eingreifen angemessen, wenn die sprachliche Intervention nicht

ausreicht. Voraussetzung ist, dass der Kontakt pädagogisch bzw. erzieherisch begründet und der Situation angemessen ist³³.

Aus der o.g. Definition des Begriffs Gewalt (s. 3.4) geht hervor, dass diese sich im schulischen Kontext sehr unterschiedlich manifestieren kann. Zentral in dieser Definition ist die Absicht der Akteure, durch eine zielgerichtete Handlung, sein Opfer psychisch oder physisch zu schädigen. In den Jahrgängen 5 und 6 (Primarbereich) empfehlen wir deswegen zuerst zu klären, inwiefern den Akteuren die Tragweite ihrer Handlung bewusst war, als sie sie ausgeführt haben. Denn von einer Handlung, „die eine erhebliche Normverletzung darstellt, indem sie darauf abzielt, unter Missachtung der individuellen Grenzen und der psychischen und physischen Unversehrtheit eines Gegenübers eigene Ziele um jeden Preis durchzusetzen“ (s. 3.4), kann erst dann die Rede sein, wenn Normbewusstsein bei dem Täter oder der Täterin angenommen werden kann.

Bei der Intervention in Fällen von Gewalt unter Schülerinnen und Schülern empfehlen wir abhängig vom Schweregrad des Vorfalls Folgendes:

- (1) Sind Sie Zeuge eines Gewaltvorfalls, werden dazu geholt oder darüber in Kenntnis gesetzt, müssen Sie gemäß AV-Aufsicht 3(2) eingreifen, um „Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden“.
- (2) In Fällen von physischer Gewalt, deren Zeuge Sie sind, sollten Sie folgende Schritte unternehmen:
 - a. Zuerst ist sprachlich zu intervenieren, z. B. durch ein lautes „Stopp!“
 - b. Sollte dieser Schritt erfolglos bleiben, ist je nach Möglichkeit körperlich zu intervenieren, z.B. durch ein Dazwischengehen, Festhalten oder Wegführen eines der Streitenden.
 - c. Wenn nötig, ziehen Sie weitere Helfer hinzu (ggf. die Polizei).
 - d. Anschließend sollen eine Aufarbeitung und Aufklärung des Vorfalls erfolgen. Diese orientieren sich nach dem Schweregrad des Vorfalls. Die Klassenleitung ist an dieser Stelle einzubeziehen. Die Aufarbeitung und Aufklärung können (und müssen eventuell) im Rahmen einer Klassenkonferenz stattfinden³⁴. Zu klären ist u.a., ob es hier um einen sporadischen Vorfall geht oder um einen dauerhaften Konflikt bzw. Mobbing.
 - e. Sollten die Lehrkräfte zum Schluss kommen, dass die Aufklärung und Aufarbeitung nicht im Rahmen einer Klassenkonferenz stattfinden sollen, ist der Fall trotzdem zu dokumentieren. In einem solchen Szenario sind die Erziehungsberechtigten der Beteiligten zu informieren.
 - f. In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist bzw. in denen eine Suspendierung der Beteiligten im Sinne von § 63 Abs. 6 unumgänglich zu sein scheint, ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren.
- (3) In Fällen von psychischer (z.B. Erpressung, Drohen) und körperlicher Gewalt, über die Sie in Kenntnis gesetzt wurden, ohne selbst Augenzeuge gewesen zu sein, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

³³ <https://www.betzold.de/blog/konfliktintervention/#2>

³⁴ § 81 Abs. 1 SchulG Berlin

- a. Notieren Sie, was das betroffene Kind, der betroffene Jugendliche oder ein Dritter an Sie herangetragen hat. Informieren Sie unmittelbar die Klassenleitung.
- b. Ein Gespräch zur Aufklärung des Sachbestands bzw. zur Risikoeinschätzung soll mit allen Beteiligten unmittelbar gesucht werden (ggf. je nach Schweregrad und vor allem bei Gefahr im Verzug auch telefonisch und mit den Erziehungsberechtigten). Die Gespräche sollen getrennt stattfinden.
- c. In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist bzw. in denen eine Suspendierung der Beteiligten im Sinne von § 63 Abs. 6 unumgänglich zu sein scheint, ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren.
- d. Anschließend sollen je nach Schweregrad des Vorfalls eine Aufarbeitung und Aufklärung erfolgen. Die Aufarbeitung und Aufklärung des Vorfalls können (und müssen eventuell) im Rahmen einer Klassenkonferenz stattfinden. Zu klären ist u.a., ob es hier um einen sporadischen Vorfall geht oder um einen dauerhaften Konflikt bzw. Mobbing.
- e. Sollten die Lehrkräfte zum Schluss kommen, dass die Aufklärung und Aufarbeitung nicht im Rahmen einer Klassenkonferenz stattfinden soll, ist der Fall trotzdem zu dokumentieren. In einem solchen Szenario empfehlen wir, falls das vorher noch nicht gemacht wurde, die Erziehungsberechtigten der Beteiligten in Kenntnis zu setzen.

6.5.1 Intervention bei sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern

Die in diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept angewandte Definition von sexualisierter Gewalt (s. 3.4) sieht einen Unterschied zwischen sexualisierter Gewalt (bzw. sexuellen Übergriffen) unter Kindern (unter 14 Jahren) und unter Jugendlichen (ab 14 Jahren). Der Unterschied beruht darauf, dass Kinder „noch nicht strafmündig sind und dass insbesondere jüngere Kinder Regeln und Grenzen erst erlernen [müssen]“³⁵. Diese Unterscheidung ist bei der Intervention zu berücksichtigen.

In der Regel werden Beschwerden über sexualisierte Gewalt an das pädagogische Personal herangetragen. Selten ist man selbst Zeuge einer solchen Tat. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt das folgende Vorgehen bzw. die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- (1) Notieren Sie, was das betroffene Kind, der betroffene Jugendliche oder ein Dritter an Sie herangetragen hat und treten Sie diesbezüglich in Kontakt mit der Klassenleitung.
- (2) Ein erstes Gespräch zur Aufklärung des Sachbestands bzw. zur Risikoeinschätzung soll mit allen Beteiligten – zuerst getrennt – unmittelbar gesucht werden (ggf. je nach Alter und Schweregrad und vor allem bei Verdacht auf Gefahr im Verzug auch telefonisch und mit den Erziehungsberechtigten).
- (3) Kommt die Klassenleitung nach diesem Gespräch zu dem Schluss, dass im Sinne von § 63 Abs. 6 gehandelt werden soll, weil „auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann“

³⁵ Handreichung zur Erarbeitung von Kinder- und Jugendschutzkonzepten an Berliner Schulen. Auflage 1.100, Januar 2023 (S.11)

oder weil sie der Meinung ist, dass Gefahr im Verzug vorliegt, muss sie unverzüglich die Schulleitung diesbezüglich kontaktieren.

- (4) Bedenken Sie dabei, dass es Jungen und Mädchen eventuell leichter fällt, über sexuelle Übergriffe jeweils mit einem Mann bzw. mit einer Frau zu reden.
- (5) Sollten die Beteiligten bzw. der eventuelle Täter oder die Täterin jünger als 14 Jahre sein, ist je nach Schweregrad des Vorfalls nicht automatisch davon auszugehen, dass ihnen die übertretenen Grenzen bewusst waren. In solchen Fällen soll sich die Intervention eher auf Erziehungs- als auf Ordnungsmaßnahmen konzentrieren.
- (6) Bei Bedarf und nach Absprache mit dem Opfer und seinen Erziehungsberechtigten ist auch interne bzw. externe Hilfe zu holen.

6.6 Intervention bei Gewalt und sexualisierter Gewalt durch Schulpersonal

Der Umgang mit Beschwerden wegen der angeblichen und tatsächlichen Ausübung von Gewalt seitens des Schulpersonals ist für die Kolleginnen und Kollegen, an die die Beschwerden herangetragen wurden, eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Dies liegt u.a. daran, dass solche Beschwerden Menschen betreffen, mit denen die jeweiligen Kolleginnen und Kollegen jeden Tag zusammenarbeiten und eventuell auch befreundet sind. Kollidiert der Beschwerdegegenstand mit dem Bild, das man von der unter Verdacht stehenden Person hat, wird man rasch verunsichert. Oft gerät man auch in sogenannte Loyalitätskonflikte.

Grundsätzlich gilt: Gibt es in Anlehnung an Punkt 3.4 ernsthafte Anhaltspunkte für einen Verdacht von Gewaltausübung (bzw. von Ausübung sexualisierter Gewalt) durch das Schulpersonal, fällt dieser in den Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Schulleitung.

Bevor der Verdachtsfall an die Schulleitung weitergeleitet wird, empfehlen wir wie folgt vorzugehen:

- (1) Dokumentieren Sie detailliert, was Sie beobachtet haben, bzw. was das betroffene Kind, der betroffene Jugendliche oder ein Dritter an Sie herangetragen hat.
- (2) Haben Sie dabei stets die Würde und den Schutz sowohl des eventuellen Opfers als auch der unter Verdacht stehenden Person vor Augen. Vermeiden Sie voreilige Schritte. Vor allem die Verbreitung von Informationen bzw. Teilm Informationen über den Fall ist um jeden Preis zu vermeiden.
- (3) In solchen Fällen liegt es nicht in Ihrem Kompetenzbereich, die unter Verdacht stehende Person zu informieren oder mit dem Verdacht zu konfrontieren. Nach der Übernahme des Verdachtsfalls durch die Schulleitung soll dieser unter Verdacht stehenden Person eine faire Chance gegeben werden, sich zu dem Gegenstand des Verdachts zu äußern.

6.6.1 Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitation

„Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes“³⁶.

Durch den Verdacht, Gewalt bzw. sexualisierte Gewalt gegen ein Kind oder einen Jugendlichen ausgeübt zu haben, ändert sich für die unter Verdacht stehende Person viel. Der emotionale und psychische Preis, den Menschen bezahlen müssen, denen zu Unrecht unterstellt wurde,

³⁶ Vgl. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (S.22)

eine Straftat begangen zu haben, ist hoch. Genau deswegen ist die Rehabilitation des betroffenen Kollegen oder der betroffenen Kollegin so wichtig.

Das sogenannte Rehabilitationsverfahren dient dazu, das Ansehen und eventuell auch die Arbeitsfähigkeit des betroffenen Kollegen oder der betroffenen Kollegin wiederherzustellen und sie vor Vorurteilen und Verleumdungen zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens die gleichen Personen und Dienststellen, denen der Verdacht mitgeteilt wurde, über das Ausräumen des Verdachts informiert werden.

6.7 Intervention bei Kindeswohlgefährdung in der Familie

Die Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie verläuft nach dem in 6.1 geschilderten Interventionsplan.

6.8 Meldepflicht bei Gewaltvorfall und Notfall

Bei jedem Gewaltvorfall (dazu gehört auch Mobbing), Verdacht auf Vernachlässigung oder auf Kinderwohlgefährdung in der Familie muss die Schulleitung formlos in Kenntnis gesetzt werden.

Ergänzend dazu: Anweisungen zur Meldepflicht von Gewaltfällen an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie das Meldeverfahren sind den „Notfallplänen für Berliner Schulen“ zu entnehmen³⁷.

7. Information an die Schülerschaft und Elternschaft

Um das Kindeswohl in unseren Bildungseinrichtungen zu schützen und zu fördern, und um die Kommunikation über diese Thematik zwischen allen Beteiligten zu verbessern, soll dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept sowohl unserer Schülerschaft als auch unserer Elternschaft zugänglich sein. Weiterhin sollten wir unseren Schülerinnen und Schülern, je nach Alter und Entwicklungsstufe, sowie ihren Erziehungsberechtigten die Gelegenheit schaffen, sich mit seinem Inhalt vertraut zu machen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir

- (1) den Klassenleitungen der neuen Klassen (5. und 7.), die Kernpunkte dieses Konzepts bzw. die Punkte, die für die Schülerinnen und Schüler am relevantesten sind, vereinfacht und altersgemäß während der beiden Kennenlernprojektstage zu thematisieren;
- (2) den Klassenleitungen, während des ersten Elternabends die Elternschaft auf das Konzept hinzuweisen. Für eine künftige reibungsarme Kommunikation wäre es sinnvoll, mit den Eltern bei dieser Gelegenheit u.a. den Punkt „Beschwerdekultur“ und „Beschwerdewege“ zu thematisieren;
- (3) dieses Konzept technisch zugänglich zu machen, indem es auf der ersten Seite unserer Webseite platziert wird.

³⁷ Das aktuelle Formular finden Sie unter https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/informationen-fuer-schulen/meldung_gewaltvorfall.pdf. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/gewalt-und-notfaelle/informationen-fuer-schulen/>

8. Anstatt eines Schlusswortes

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept ist als dynamischer Prozess gedacht. Neue Erfahrungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Änderungen in dem sozialen Gefüge unserer Schülerschaft werden uns früher oder später dazu veranlassen, das vorliegende Konzept anzupassen und neu zu bearbeiten. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- (1) Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist gemäß § 8 Abs. 1 und 2 SchulG Berlin ein Teil des Schulprogramms. Laut § 76 Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über „das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht“. Anträge zur Änderung dieses Konzepts müssen also bei der Schulkonferenz gestellt werden und benötigen die Stimmen von mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bevor diese Anträge bei der Schulkonferenz eingereicht werden, betrachten wir ihre Genehmigung durch die Gesamtkonferenz im Sinne von § 79 Abs.3 Satz 1 als sinnvoll und notwendig. Dies ist eine Frage der Kollegialität und Fachkompetenz. An dieser Stelle reicht gemäß des o.g. Paragraphen eine einfache Mehrheit.

Anlagen

Anlage 1 – Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex³⁸ dient der Transparenz und Klarheit über das erwünschte Verhalten unseres Schulpersonals.

Artikel 1

Die Förderung und der Schutz des Wohls des Kindes ist das leitende Prinzip unserer pädagogischen Arbeit.

Artikel 2

Wir verpflichten uns nach Kräften, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.

Artikel 3

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die persönlichen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahr und ernst.

Artikel 4

Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv und präventiv Stellung.

Artikel 5

Gemeinsam mit anderen unterstützen wir unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Grenzsetzung und Respekt gegenüber anderen.

Artikel 6

Wir verpflichten uns in unseren beiden Schulen eine Beschwerdekultur zu etablieren, die die Würde aller Beteiligten respektiert und schützt. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitgliedern der Schulgemeinschaft ernst und gehen mit Verdachtsfällen vertrauensvoll um. Dabei haben wir stets auch den Schutz der unter Verdacht stehenden Person vor Augen.

Artikel 7

Für alle am Schulleben beteiligte Personen wollen wir ein vertrauensvolles Klima schaffen, in dem man sich gegenseitig auf Grenzverletzungen ansprechen und über schwierige oder grenzwertige Situationen in Austausch treten und Rat suchen kann. Bei dem Umgang mit Grenzverletzungen wirken wir deeskalierend.

³⁸ Unser Verhaltenskodex basiert zum Teil auf dem Verhaltenskodex des Gymnasium Othmarschen in Hamburg i.d.F vom 28. November 2023. Identisch mit dem Verhaltenskodex des GOs sind Artikel 2,3,5, 7 (von uns erweitert).

Artikel 8

Wir gehen verantwortungsbewusst, reflektiert und achtsam mit Nähe und Distanz um.

Artikel 9

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch (z.B. Hilfestellungen im Sportunterricht, Trost in Ausnahmesituation) und medizinisch (z.B. Erste Hilfe) sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten³⁹.

³⁹ Diesen Artikel haben wir dem Verhaltenskodex der Marienschule entnommen. <https://marienschule-krefeld.de/wp-content/uploads/2020/03/VERHALTENSKODBeschwerdekurz.pdf>

Anlage 2 – Visualisierung: Intervention bei Vernachlässigung

Wahrnehmen und Feststellen / Weiterleiten an die Sozialarbeiterin (Verdacht auf Vernachlässigung liegt vor)



Innerschulische Beratung / externe Fachberatung durch IseF (Vernachlässigung ist weiter nicht auszuschließen)



Gespräch mit Schülerin / Schüler und Eltern, außer der Schutz ist hierdurch gefährdet (Vernachlässigung ist weiter nicht auszuschließen)



Vereinbarung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen (Vernachlässigung ist weiter nicht auszuschließen)



Mitteilung an das Jugendamt mit Information der Erziehungsberechtigten

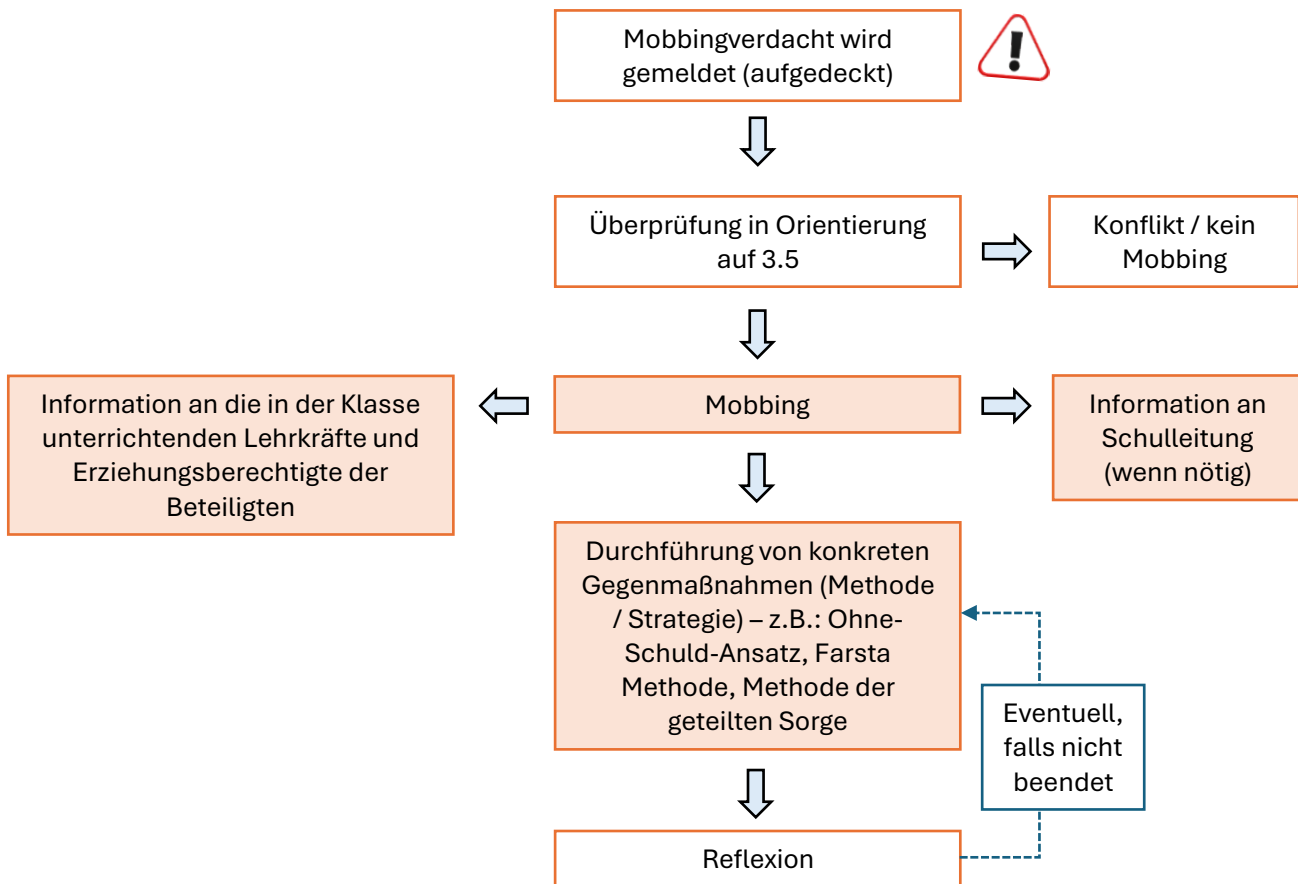
ODER
Vernachlässigung kann abgewendet werden... **ENDE**



ODER
Vernachlässigung kann abgewendet werden... **ENDE**



Anlage 3 – Visualisierung: Intervention bei Mobbing



Haben die oben geschilderten pädagogischen Maßnahmen keinen Erfolg gezeigt, scheint das Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 63 SchulG Berlin unverzichtbar.

Anlage 4 – Wichtige Telefonnummern

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter
Werktäglich von 08:00 bis 18:00 Uhr

Bezirk	Telefonnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf	90291-5555
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-5555
Lichtenberg	90296-55555
Marzahn-Hellersdorf	90293-5555
Mitte	90182-55555
Neukölln	90239-55555
Pankow	90295-5555
Reinickendorf	90294-5555
Spandau	90279-5555
Steglitz-Zehlendorf	90299-5555
Tempelhof-Schöneberg	90277-55555
Treptow-Köpenick	90297-55555

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ – rund um die Uhr in Kooperation mit LebensWelt GmbH
Tel.: 610066

Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst 610061

Jugendnotdienst 610062

Mädchennotdienst 610063

Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In 61006800

Weitere Hilfsangebote

<https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/imp-gegen-sexuelle-gewalt/berliner-netzwerk-gegen-sexuelle-gewalt/hilfe-und-beratung/>